

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 11.11.1996 (GVBl. I, 1991, S. 306) sowie der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 27.06.1995 (GVBl. I, S. 145) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ im Folgenden Verband genannt, in ihrer Sitzung am 19.11.1997 diese Satzung beschlossen und in ihren Sitzungen am 23.02.2000, 06.03.2002, 24.06.2003, 25.11.2015 und 14.11.2018 geändert:

§ 1
Allgemeines

- 1) Der Verband betreibt die dezentrale Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe der Fäkalienentsorgungssatzung vom 2. Juni 1995 als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- 2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Fäkalienentsorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung benutzen.

Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband für die Zentralkläranlage zu entrichtende Abwasserabgabe, jedoch nicht die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gemäß § 8 des

Abwasserabgabengesetzes vom 06.11.1990 (BGBl I, S. 2432) (geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 - BGBl. I, S. 1453).

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fäkalienmenge, die tatsächlich entsorgt wird, pro entsorgten Kubikmeter erhoben.

Maßgebend ist die an der Messeinrichtung des Fäkalienentsorgungsfahrzeuges angezeigte Mengendifferenz.

§ 4

Gebührensatz

1) Die Gebühr beträgt

8,04 Euro/m³ für Fäkalien aus Sammelgruben
30,60 Euro/m³ für Fäkalien aus Kleinkläranlagen

2) Für Entsorgungen, die nicht rechtzeitig beantragt wurden und deshalb kurzfristig unter Abänderung des Entsorgungsplanes innerhalb von 2 Werktagen durchgeführt werden müssen, wird eine Sondergebühr von 29,66 Euro erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der Verband ist auch berechtigt, diejenige oder diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung benutzt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Entleerungszeitraum der Gruben, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband oder dessen Beauftragten schriftlich, spätestens bei der Durchführung der Entsorgung, anzuzeigen.

- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige diese dem Verband oder dem Beauftragten des Verbandes spätestens bei der Durchführung der Entsorgung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung, ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig. Grundstückseigentümer, Anschrift des Grundstückseigentümers, Grubengröße, Grubenart, Wasserverbrauchsdaten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtsinnig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

 2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

 3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,

4. entgegen § 10 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

5. entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.